Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3980

Antrag

der Fraktion der FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Dritte Buch der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 30. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 241), zuletzt geändert durch das Finanzänderungsgesetz 1967 vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzblatt I S. 1259), wird im Zweiten Abschnitt des Dritten Teils wie folgt ergänzt:

Nach § 780 wird folgender § 780 a eingefügt:

„§ 780 a

Schwerverletztenzulage

(1) Solange ein Verletzter, für dessen Jahresarbeitsverdienst nach § 780 Durchschnittssätze festgesetzt sind, eine Rente von 50 oder mehr vom Hundert der Vollrente oder mehrere Verletztenrenten aus der Unfallversicherung bezieht, deren Hundertsätze zusammen die Zahl 50 erreichen (Schwerverletzter), wird eine Zulage in Höhe der Hälfte der Verletztenrente gezahlt.

(2) Die Verletztenrente einschließlich der Zulage darf jedoch den Betrag nicht überschreiten, der sich ergeben würde, wenn der Berechnung der Rente die zu dieser Zeit geltende allgemeine Bemessungsgrundlage (§ 1255 Abs. 2) zugrunde gelegt worden wäre."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Bonn, den 18. März 1969

Mischnick und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51